

## Synopse zur Änderung der Verbandssatzung des WAZV „Der Teltow“

<b>Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“</b> (vom 09.06.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.03.2015)	<b>6. Änderungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (6. ÄndS-VerbS)</b>
Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet	
§ 2 Verbandsaufgaben	
§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder	
§ 4 Organe des Zweckverbandes	
§ 5 Verbandsversammlung	
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	
§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit	
§ 9 Beschlussfassung	
§ 10 Wahlen	
§ 11 Niederschrift	
§ 12 Vorstand	§ 12 <u>Verbandsausschuss</u>
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	§ 13 Aufgaben <u>des Verbandsausschusses</u>
§ 14 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes	§ 14 Wahl, Stellung und Aufgaben <u>der Verbandsleitung</u>
§ 15 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit	
§ 16 Wirtschaftsführung	
§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage	
§ 18 Geld- und Anlagevermögen	
§ 19 Bekanntmachungen	
§ 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandesmitgliedes	
§ 21 Inkrafttreten	
<b>§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet</b>	
(1) Die Gemeinde Kleinmachnow, die Gemeinde Stahnsdorf, die Gemeinde Nuthetal mit dem Ortsteil Nudow und die Stadt Teltow als Verbandsmitglieder bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GkG) einen Zweckverband.	(1) Die Gemeinde Kleinmachnow, die Gemeinde Stahnsdorf, die Gemeinde Nuthetal mit dem Ortsteil Nudow und die Stadt Teltow als Verbandsmitglieder bilden nach den <u>§§ 2 und 10</u> ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GkG) <u>vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 S. 2)</u> einen Zweckverband.
(2) Verbandsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow, der Gemeinde Stahnsdorf und der Stadt Teltow sowie der Ortsteil Nudow der	

Gemeinde Nuthetal.

(3) Der Name des Zweckverbandes lautet:

**Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“**

Sitz des Zweckverbandes ist Kleinmachnow. Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes als Hauptsitz der Verwaltung befindet sich in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1.

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel des Zweckverbandes trägt die Inschrift „Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ Landkreis Potsdam-Mittelmark“.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(5) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

**§ 2 Verbandsaufgaben**

(1) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- a) die Versorgung mit Wasser
- b) die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser.

(2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Schmutzwasserableitung und –behandlung erforderlichen öffentlichen Anlagen.

(3) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (4) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen Wasserversorgungs- und Schmutzwassersysteme in sein Eigentum.
- (5) Der Verband sichert die Übernahme des Schmutzwassers auf Kläranlagen mit den Eigentümern der Kläranlagen vertraglich ab.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, auf deren Grundlage auch Abgaben erhoben werden können.
- Er entscheidet über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (7) Der Zweckverband ist nach Richtlinien und Plänen zu entwickeln.
- Grundlagen dazu bilden:
- die konzipierten Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Gewerbeansiedlungen und dgl. der Verbandsmitglieder,
  - die Zustands- und Wertbestimmung der von der ehemaligen Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. im Juli 1994 übernommenen Anlagen und Betriebseinrichtungen, Kanal- und Wasserleitungskataster,
  - Vorgaben der staatlichen Verwaltungsbehörden.
- (8) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Schmutzwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.
- (9) Die Genehmigung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bzw. Entwässerungsanlagen erteilt der Zweckverband unter den Grundsätzen der dazu erlassenen Satzungen.

### § 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Abwassers zu benachrichtigen.

### § 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher,
- der Verbandsvorstand.

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter sowie weitere Vertreter nach Maßgabe des Absatzes 2.

Amtsfreie Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Schmutzwassers zu benachrichtigen.

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung),
- der Verbandsausschuss.

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen) zusammen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens eine Vertretungsperson sowie weitere Vertretungspersonen nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten.

Sonstige Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder ihr Dienstverhältnis zum Verbandsmitglied vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder Stellvertreter.

- (2) Die Zahl der von jedem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung zu entsendenden weiteren Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes, und zwar dergestalt, dass von jedem Verbandsmitglied je angefangene 5.000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu entsenden ist.

Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zum 30. Juni des Jahres, welches der Wahl der Vertreter vorangeht.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter eines Verbandsmitgliedes zu entsenden, werden diese nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Bildung der Ausschüsse bestellt.

- (3) Jeder in die Verbandsversammlung entsandte Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.
- (4) Aufgrund der gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ergibt sich die satzungsmäßige Stimmenzahl für die Abstimmung in Angelegenheiten des Zweckverbandes wie folgt:

Weitere Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds.

Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

- (2) Die Zahl der von jedem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung zu entsendenden weiteren Vertretungspersonen richtet sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes, und zwar dergestalt, dass von jedem Verbandsmitglied je angefangene 5.000 Einwohner ei-ne weitere Vertretungsperson zu entsenden ist.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes per 30. Juni des Jahres, welches der Wahl der Vertreter vorangeht.

Für jede Vertretungsperson ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

~~Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter eines Verbandsmitgliedes zu entsenden, werden diese nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Bildung der Ausschüsse bestellt.~~

- (3) Jede in die Verbandsversammlung entsandte Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.
- (4) Aufgrund der gemäß Absatz 1 und 2 ermittelten satzungsmäßigen Zahl der Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ergibt sich die satzungsmäßige Stimmenzahl für die Abstimmung in Angelegenheiten des Zweckverbandes wie folgt:

<i>Verbandsmitglied</i>	<i>Stimmenzahl</i>	<i>Verbandsmitglied</i>	<i>Stimmenzahl</i>
Gemeinde Kleinmachnow	6	Gemeinde Kleinmachnow	6
Gemeinde Nuthetal (OT Nudow)	2	Gemeinde Nuthetal (OT Nudow)	2
Gemeinde Stahnsdorf	4	Gemeinde Stahnsdorf	<u>5</u>
Stadt Teltow	6	Stadt Teltow	<u>7</u>
<p>(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.</p> <p>Absatz 1 Satz 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung (Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Vorstandsvorstand.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Dazu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,</li> <li>2. die Wahl und die Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters,</li> <li>3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandsvorstandes und ihrer Stellvertreter,</li> <li>4. allgemeine Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,</li> </ol>		<p><u>(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung (Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den <u>Verbandsausschuss</u>.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Wahl und die Abwahl <u>der Verbandsleitung</u> und <u>ihrer</u> Stellvertreter,</li> <li>3. die Wahl der Mitglieder des <u>Verbandsausschusses</u> und ihrer Stellvertreter,</li> </ol>	

<ol style="list-style-type: none"> <li>5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Stellenplan und die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung,</li> <li>6. die Festsetzung der Verbandsumlage und sonstiger Leistungen an den Verband,</li> <li>7. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Verwendung des Überschusses,</li> <li>8. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,</li> <li>9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,</li> <li>10. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,</li> <li>11. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,</li> <li>12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,</li> <li>13. die Aufnahme und Gewährung von Krediten,</li> <li>14. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,</li> <li>15. die Veräußerung und Belastung sowie den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,</li> <li>16. die Übernahme von Bürgschaften,</li> <li>17. die Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse,</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>8. die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung <u>der Verbandsleitung</u>,</li> </ol>
---	---

<p>18. die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder,</p> <p>19. die Genehmigung von Eilentscheidungen im Sinne von § 9 Abs. 2,</p> <p>20. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes</p> <p>21. die Beschlussfassung über die Bildung des Vorstandes und über dessen Aufgaben,</p> <p>22. die Bestellung des Vertreters der Versammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstand oder Verbandsvorstand,</p> <p>23. die Beschlussfassung über die Übertragung der Rechnungsprüfung auf ein Verbandsmitglied.</p> <p>(3) Die Angelegenheiten des Absatzes 2 Nr. 1 bis 23 können von der Versammlung nicht auf den Vorstand übertragen werden.</p>	<p>21. die Beschlussfassung über die Bildung des <u>Verbandsausschusses</u> und über dessen Aufgaben,</p> <p>22. die Bestellung des Vertreters der Versammlung in Rechtsstreitigkeiten mit <u>der Verbandsleitung</u> oder <u>dem Verbandsausschuss</u>,</p> <p>(3) Die Angelegenheiten des Absatzes 2 Nr. 1 bis 23 können von der Versammlung nicht auf <u>die Verbandsleitung</u> übertragen werden.</p>
<p><b>§ 7 Einberufung der Versammlung</b></p>	
<p>(1) Die Versammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.</p> <p>Die Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung oder ein Beschluss der Gemeindevertretung eines Verbandsmitgliedes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.</p> <p>(2) Die Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.</p>	<p>(2) Die Versammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt <u>acht Tage</u>. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. <u>Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungsschreiben spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben werden.</u> Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorse-</p>

## § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit es die Eigenart eines Tagesordnungspunktes oder der Schutz berechtigter Interessen Dritter nicht verbietet.

## § 9 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts

hen, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Vertretungspersonen anwesend ist.

Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Anzahl der Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung oder weniger als drei Vertretungspersonen anwesend sind. Dies gilt auch für den Fall einer erneuten Einberufung nach § 38 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jede Vertretungsperson kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertretungspersonen zustimmt.

(1) Beschlüsse werden, soweit durch ein Gesetz oder diese Verbandsat-

anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Schreibt das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstandsvorsteher mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 (2) Nr. 1 bis Nr. 3, nach § 6 (2) Nr. 9 und § 6 (2) Nr. 20 sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

zung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Verbandsleitung mit einer Vertretungsperson entscheiden (Eilentscheidung). Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über
1. die Verbandsaufgaben,
  2. die Verbandsmitglieder,
  3. die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung,
  4. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GkG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen sowie
  5. die Aufhebung der Verbandssatzung.
- (4) Die bei der Beschlussfassung anwesenden Vertretungspersonen eines Verbandsmitgliedes geben alle dem Verbandsmitglied nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmen ab.
- Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 19 (3) dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

### § 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim.
- Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, welche die nach gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- Erreicht im ersten Wahlgang niemand die vorgesehene Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.
- Bei der Stichwahl ist gewählt, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach § 19 Absatz 7 Satz 1 GkG erteilt wurde, so gibt eine Stimmführerin oder ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab.

Hat die Gemeindevertretung des Verbandsmitgliedes keine Stimmführerin oder keinen Stimmführer bestimmt und einigen sich die anwesenden Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes vor der Stimmabgabe nicht auf eine Stimmführerin oder einen Stimmführer, ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes Stimmführerin oder Stimmführer.

- (5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden nach Maßgabe des § 19 (3) dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

### § 11 Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

### § 12 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand hat fünf Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und jeweils einem von der Verbandsversammlung gewählten Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes aus der Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jedes Verbandsmitglied einen Vertreter sowie einen Stellvertreter.

Als Vertreter eines Verbandsmitgliedes im Vorstand und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Gebiet des Verbandsmitgliedes seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Auf den Verbandsvorstand finden die §§ 7, 8 Absatz 1 und 2 sowie 9 entsprechende Anwendung.

(6) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) § 9 (4) dieser Satzung gilt für die Stimmabgabe bei Wahlen entsprechend.

Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten.

### § 12 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss hat fünf Mitglieder.

Er setzt sich zusammen aus der Verbandsleitung als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und jeweils einer von der Verbandsversammlung gewählten Vertretungsperson eines jeden Verbandsmitgliedes aus der Verbandsversammlung.

Als Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes im Verbandsausschuss und als deren Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer im Gebiet des Verbandsmitgliedes seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Verbandsleitung.

(4) Die Verbandsleitung lädt zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Auf den Verbandsausschuss finden die §§ 7, 8 Absatz 1 und 2 sowie 9 entsprechende Anwendung.

(6) Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor.
- (2) Der Vorstand hat des Weiteren folgende Aufgaben:
  1. die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen mit einem Auftragswert von mehr als € 50.000,00,
  2. die Bestätigung von Bauübernahme- und Einbringungsverträgen über Anlagen und Einrichtungen mit einem Wert von mehr als € 50.000,00,
  3. die Genehmigung von sonstigen Verträgen, deren wirtschaftlicher Wert mehr als € 50.000,00 beträgt,
  4. die Entscheidung über die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes auf Entrichtung eines Anschlussbeitrages, eines Baukostenzuschusses, einer Kostenerstattung für den Haus- oder Grundstücksanschluss, einer Gebühr oder eines Entgeltes, soweit die Forderung im Einzelfall einen Betrag von € 10.000,00 übersteigt.

### § 14 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt einen Vorstand sowie einen Stellvertreter.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Wahl eines hauptamtlichen Vorstandes ist zulässig.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorstand und seinen Stellvertreter beträgt acht Jahre.

Die Wahlzeit beginnt mit der Übernahme des Amtes.

### § 13 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss gibt zur Vorbereitung von Beschlüssen der Versammlung Empfehlungen ab.
- (2) Der Verbandsausschuss hat des Weiteren folgende Aufgaben:

### § 14 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung

- (1) Die Versammlung wählt eine Verbandsleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Verbandsleitung.

Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.

Die Wahl einer hauptamtlichen Verbandsleitung ist zulässig.
- (2) Die Wahlzeit für die Verbandsleitung und ihren Stellvertreter beträgt acht Jahre.

<p>Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt solange aus, bis ein Nachfolger gewählt ist.</p> <p>Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.</p> <p>(3) Die Versammlung kann den Vorstandsvorsitzenden vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.</p> <p>Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung erforderlich.</p> <p>Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.</p> <p>Dem Vorstandsvorsitzenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen.</p> <p>Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.</p> <p>(4) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, es sei denn, sie sind gemäß § 6 ausschließlich der Versammlung oder gemäß § 13 dem Vorstand zugewiesen.</p> <p>Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Entscheidungen, die gemäß § 13 Absatz 2 von dem Vorstand zu treffen sind.</p> <p>(5) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband.</p> <p>(6) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des</p>	<p><u>Die Verbandsleitung</u> und <u>ihr</u> Stellvertreter üben ihr Amt solange aus, bis ein Nachfolger gewählt ist.</p> <p>(3) Die Versammlung kann <u>die Verbandsleitung</u> vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.</p> <p>Zwischen dem <u>Zugang</u> des Antrages und der Sitzung der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.</p> <p><u>Der Verbandsleitung</u> ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(4) <u>Der Verbandsleitung</u> obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung, die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, es sei denn, sie sind gemäß § 6 ausschließlich der Versammlung oder gemäß § 13 dem <u>Verbandsausschuss</u> zugewiesen.</p> <p>Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Entscheidungen, die gemäß § 13 Absatz 2 von dem <u>Verbandsausschuss</u> zu treffen sind.</p> <p>(5) <u>Die Verbandsleitung oder ihr Stellvertreter vertreten</u> den Verband.</p> <p><u>In Rechts- und Verwaltungsgeschäften führt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsitzende“ oder „Verbandsvorsitzender“.</u></p> <p>(6) <u>Die Verbandsleitung</u> ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des</p>
---	---

<p>Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.</p> <p>(7) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.</p> <p>(8) Erklärungen und Dokumente, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p> <p>Sie sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.</p>	<p>Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter <u>der Verbandsleitung</u>.</p> <p>(7) <u>Die Verbandsleitung</u> ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter.</p> <p>(8)</p> <p>Sie sind <u>von der Verbandsleitung</u> oder <u>ihrem</u> Stellvertreter und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden <u>Bediensteten</u> des Zweckverbandes oder <u>einer von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertretungsperson</u> unterzeichnen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit</b></p>	
<p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.</p> <p>(2) Ein ehrenamtlicher Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, ein hauptamtlicher Verbandsvorsteher eine Vergütung.</p> <p>Über die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie die Vergütung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers beschließt die Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Neben Arbeitern kann der Zweckverband Angestellte einstellen.</p> <p>(4) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsver-</p>	<p>(1) Die <u>Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder</u> sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Die <u>Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder</u> erhalten eine Aufwandsentschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.</p> <p>(2) <u>Eine ehrenamtliche Verbandsleitung</u> und <u>ihr</u> Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung <u>nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung</u>.</p> <p><u>Eine hauptamtliche Verbandsleitung erhält</u> eine Vergütung.</p> <p>Über die Aufwandsentschädigung <u>der ehrenamtlichen Verbandsleitung und ihres Stellvertreters</u> sowie die Vergütung <u>einer hauptamtlichen Verbandsleitung</u> beschließt die Verbandsversammlung.</p>

hältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

### **§ 16 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Zweckverband nimmt seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe wahr.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder nach Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde durch einen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer.

### **§ 17 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlage**

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen die Beiträge, Gebühren, Entgelte, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen und sonstige Erträge. Für Beiträge und Gebühren gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage.

Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes.

Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffent-

Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist das *Verhältnis* der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes.

lichte Zahl der Einwohner zum 31. Dezember des Jahres, welches dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans unmittelbar vorausgeht.

Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.

- (3) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die Errichtung der Verbandsanlagen zur Verfügung.
- (4) Soweit von den Verbandsmitgliedern eine Einlage erhoben wird, richtet sie sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.
- (5) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die Voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen

Die Gesamthöhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr getrennt nach der Verbandsumlage für Trinkwasserversorgung und der Verbandsumlage für Schmutzwasserentsorgung neu festzulegen.

Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres fällig.

Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans erst nach Ablauf eines der in Satz 5 geregelten Fälligkeitstermine, so ist die Umlageteilschuld für den abgelaufenen Fälligkeitstermin innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten.

Der Zweckverband kann die von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Umlage durch Bescheid festsetzen und dabei abweichende Fälligkeiten bestimmen.

Der Zweckverband hat zur Deckung seines liquiditätswirksamen Finanzbedarfes Vorauszahlungen bis zur Höhe der nach Satz 4 voraussichtlich erforderlichen Umlagen zu erheben, wenn die Haushaltssatzung oder die Nachtragssatzung nicht mehr rechtzeitig erlassen werden kann und soweit die Aufnahme eines Kassenkredites unzulässig, unmöglich oder für den Zweckverband unwirtschaftlich ist. Die Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Umlage zu verrechnen.

- (5) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die Voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen

zu leisten.

- (6) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.

### § 18 Geld- und Anlagevermögen

- (1) Das Geld- und Anlagevermögen wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung erfasst und geführt.
- (2) Die Anteile der Verbandsmitglieder an Geld- und Anlagevermögen werden jährlich als Bilanzanteile ausgewiesen.

### § 19 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.
- (2) Alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und verbandsrechtlichen Vorschriften erfolgen im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1 für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung

~~zu leisten.~~

- (5) Die Kosten für die Herstellung und den Erwerb von Verbandsanlagen sowie die Kosten des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens werden durch Eigenmittel, Zuschüsse des Staates sowie Landesmittel und Darlehensaufnahmen finanziert.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes in 14532 Kleinmachnow, Fahrenheitstraße 1 für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

werden sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an nachfolgend genannten Orten im Verbandsgebiet bekanntgemacht:

Gemeinde Kleinmachnow:  
Rathaus, Adolf-Grimme-Ring 10 vor dem Dienstgebäude auf dem Rathausmarkt,

Gemeinde Nuthetal (Ortsteil Nudow):  
vor dem Grundstück Nudower Dorfstraße 20,

Gemeinde Stahnsdorf:  
Annastraße 3, vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Stahnsdorf,

Stadt Teltow:  
Bekanntmachungskasten am Bürgerzentrum, Marktplatz 1-3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).

- (4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 3 bezeichneten Orten bekannt gemacht.

Die Dauer des Aushangs (Aushangfrist) für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Satz 1 beträgt 14 Tage; hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 2 hinzuweisen.

## **§ 20 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes oder Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes**

Zusätzlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

- (4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Aushang im Schaukasten an den in Abs. 3 bezeichneten Orten bekannt gemacht und sind grundsätzlich auch auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.

- (1) Der Zweckverband kann nur aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

- (2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dieses erfordert.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

- (3) Bei Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur für den Bilanzanteil statt.

- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

- (5) Die Kündigung der Verbandsmitgliedschaft hat schriftlich unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung und der Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen.

Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss 3 Monate zuvor ausgesprochen worden sein.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 01.12.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2001 und der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2003 außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.